



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“

I. Satzung

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Untere Peene“. Er hat seinen Sitz in 17389 Anklam, Demminer Landstraße 9. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift Wasser- und Bodenverband 27 Untere Peene.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S.458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V, S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. 1 S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. 1 S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Peene von der Ortslage Groß Toitin bis zur Einmündung in den Peenestrom mit seinen Nebenarmen Swinowbach, Libnower Mühlbach, Großer Abzugsgraben, Stegenbach, den westlichen Peenestrom bis Pinnower-Fährdamm und das Einzugsgebiet des Anklamer Mühlgrabens.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 (1) 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 (1) Nr. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG). Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nr. 2. LWaG) und nach Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am 19.06.2015.

- Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird (siehe Anlage 1 zur Satzung).

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen und den Ergebnissen der Gewässerschauen.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch. Der Schauplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Die Schaubezirke sind:

Schaubezirk 1:

Im Amt Anklam-Land die Gemeinden Bargischow, Bugewitz, Ducherow, Neu Kosenow, Rossin, im Amt Torgelow-Ferdinandshof die Gemeinde Altwigshagen, im Amt Am Stettiner Haff die Gemeinden Leopoldshagen und Lübs, im Amt Friedland die Stadt Friedland und die Gemeinde Galenbeck

Schaubezirk 2:

Im Amt Anklam-Land die Gemeinden Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Postlow und Stolpe an der Peene, im Amt Am Treptower Tollensewinkel die Gemeinde Bartow, im Amt Jarmen-Tutow die Gemeinde Daberkow, die Stadt Jarmen und die Gemeinde Völschow

Schaubezirk 3:

Im Amt Züssow die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Ziethen, im Amt Am Peenestrom die Stadt Lissan und die Gemeinde Zemitz

Schaubezirk 4:

Im Amt Züssow die Gemeinden Bandelin, Gribow, die Stadt Gützkow, im Amt Langenhagen die Gemeinde Behrenhoff

Schaubezirk 5:

Im Amt Anklam-Land die Gemeinden Blesewitz, Boldekow, Butzow, Neuenkirchen, Sarnow und Spantekow

Schaubezirk 6:

Im Amt Züssow die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow

Schaubezirk 7:

die Hansestadt Anklam.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Der Vorstand bestimmt die Schauführer § 45 Wasserverbandsgesetz (WVG) bleibt unberührt.

§ 6

Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Mitglied vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

- (3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 bis 10 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Vorstandsmitglieder können alle natürlichen Personen sein.

§ 10

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regelmäßig 5 Jahre, beginnend ab dem Jahre 2004.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Vorstand kann über die Mitgliedschaft (Beitritt, Austritt) in anderen Organisationen und Vereinigungen beschließen.

§ 14

Geschäftsführung/ Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.
Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD -V)

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

- (3) Die Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Schaugeldes und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung /Wegstrecken-entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
Veränderungen sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 19

Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel. Sie ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage 2 zur Satzung).
Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (2) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer werden nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben.
- (3) Die Ausbaubeiträge verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.
Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

- (4) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich und je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln.
- (5) Zu Beiträgen für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und Anlagen können, wenn dieser überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dient, alle Mitglieder herangezogen werden, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.

Die Beitragsermittlung erfolgt nach dem gleichen Maßstab wie für die Unterhaltung der Gewässer und Anlagen zweiter Ordnung nach der Veranlagungsregel entsprechend Abs. 1.

§ 20

Beitragsbuch, Hebung

- (1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in Anlage 2 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben.
Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
- (4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.
- (5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach bekannt werden des Beitragsbescheides fällig.
- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 21

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme in Höhe eines Drittels des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf die für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden in den jeweiligen Hauptsatzungen geregelten Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Die im Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Genehmigungen erfolgen durch die unteren Aufsichtsbehörden nach Vorschrift des Wasserverbandsausführungsgesetzes (AGWVG). Es gelten die Festlegungen in den jeweils gültigen Hauptsatzungen der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte.

§ 23

Schiedsgericht

Für Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, entscheidet auf schriftlichen Antrag der Parteien das Schiedsgericht beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern.

§ 24

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000,- Euro hinausgehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 14.03.2001 zuletzt geändert vom 07.05.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.06.2015 beschlossen.

Anklam, 18.06.2015

gez. Schroll
Henning Schroll
Verbandsvorsteher

gez. Oldenburg
Klaus Oldenburg
Vorstandsmitglied

Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" vom 18.06.2015.

Mitgliederverzeichnis

Mitglieds- nummer	Name der Mitgliedsgemeinde
1	Ducherow
2	Bargischow
3	Neu Kosenow
4	Bugewitz
5	Rossin
6	Altwigshagen
7	Leopoldshagen
8	Stadt Anklam
9	Spantekow
10	Blesewitz
11	Butzow
12	Neuenkirchen
13	Boldekow
14	Sarnow
15	Krien
16	Iven
17	Krusenfelde
18	entfällt
19	Medow
20	Postlow
21	Stolpe an der Peene
22	Neetzow-Liepen
23	Völschow
24	Bartow
25	Stadt Gützkow
26	entfällt
27	Gribow
28	Bandelin
29	Züssow
30	Groß Kiesow
31	Karlsburg
32	Ziethen
33	Murchin
34	Rubkow
35	Klein Bünzow
36	Schmatzin
37	Groß Polzin
38	Lassan
39	Lübs
40	Galenbeck
41	Stadt Jarmen
42	Behrenhoff
43	Lühmannsdorf
44	Zemitz
45	Wrangelsburg
46	Stadt Friedland
47	Daberkow

Mitglieds- nummer	Name des Dinglichen Mitgliedes
50	Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Tiefbau
51	Usedomer Bäderbahn
52	Deutsche Bahn AG
53	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund
54	Zweckverband "Peenetal-Landschaft"
55-01	Kirchengemeinde Anklam
55-02	Kirchengemeinde Bargischow
55-03	Kirchengemeinde Ducherow
55-04	Kirchengemeinde Iven
55-05	Kirchengemeinde Krien
55-06	Kirchengemeinde Liepen
55-07	Kirchengemeinde Medow
55-08	Kirchengemeinde Spantekow
55-09	Kirchengemeinde Teterin-Lüskow
55-10	Kirchengemeinde Wusseken
55-11	Kirchengemeinde Kartlow-Völschow
55-12	Kirchengemeinde Altwigshagen
55-13	Kirchengemeinde Groß Bünzow
55-14	Kirchengemeinde Ziethen
55-15	Kirchengemeinde Lassen
55-16	Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin
55-17	Kirchengemeinde Gützkow
56	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern
57	Straßenbauamt Neustrelitz
58	entfällt
59	Diakonie Bethanien Ducherow
60	Pommerscher Diakonieverein e. V. Züssow

Veranlagungsregel

zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung vom 18.06.2015 zu leisten haben, sind durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Sie werden in Beitragseinheiten (BE) je Beitragsart ausgedrückt.

1. Zuordnung in Beitragsklassen

Jede Gemeinde wird mit ihrer bevorteilten Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt.

Flächen dinglicher Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

1.1 Einteilung in Beitragsklassen

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m pro ha	BE/ha
Klasse 1	unter 10 m/ha	1,0
Klasse 2	10 bis 20 m/ha	1,5
Klasse 3	über 20 m/ha	2,0

2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gemäß Anlage 1 zur Veranlagungsregel.

2.1 Zuschläge

Für befestigte/bebaute Flächen werden Zuschläge in Höhe von 70 bis 100 vom Hundert erhoben.

2.2 Abschläge

Flächen, die für die Gewässerunterhaltung vom Vorteil sind und den ökologischen Zielen dienen, erhalten Abschläge von der jeweiligen BE.

Nutzungsart	Abschlag
Naturschutzgebiete	50 vom Hundert
Fließgewässer (Gewässer im Sinne des LWaG §1)	100 vom Hundert
übrige Gewässer	50 vom Hundert
Unland / Brachland / Heide	50 vom Hundert
Wald	50 vom Hundert
Deichvorland(Landesdeiche), Küstenstrand	100 vom Hundert

Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

2. Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt werden, werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrags erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

3. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken

Flächen, die sich in einem Einzugsgebiet befinden, das über ein Schöpfwerk entwässert wird, werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.

Anlage a zur Veranlagungsregel des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-

NA ALB	Nutzung ALB	Abschläge vom Hundert	Zuschläge vom Hundert
21100	Gebäude- und Freifläche		70
21110	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke		70
21130	Gebäude- und Freifläche, Wohnen		70
21140	Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft		70
21170	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie		70
21180	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung		70
21230	Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen		70
21250	Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		70
21260	Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		70
21270	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		70
21280	Gebäude- und Freifläche, Erholung		70
21290	Freifläche		
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbauland		
21320	Betriebsfläche, Halde		
21330	Betriebsfläche, Lagerplatz		100
21340	Betriebsfläche, Versorgungsanlage		100
21350	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		100
21360	Betriebsfläche, für Erweiterungen		
21370	Betriebsfläche, unbenutzbar		
21400	Erholungsfläche		
21410	Sportfläche		
21420	Grünanlage		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510	Straße		100
21520	Weg		100
21530	Platz		100
21540	Bahngelände		100

21550	Flugplatz		100
21560	Schiffsverkehr		
21580	Verkehrsfläche, ungenutzt		
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide	50	
21670	Landwirtschaftliche Mischnutzung		
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland	50	
21700	Waldfläche		
21710	Laubwald	50	
21720	Nadelwald	50	
21730	Mischwald	50	
21740	Gehölz	50	
21800	Wasserfläche		
21810	Fluss	100	
21820	Kanal	100	
21830	Hafen	100	
21840	Bach	100	
21850	Graben	100	
21860	See	50	
21870	Altwasser	50	
21880	Teich, Weiher	50	
21890	Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof		
21950	Unland	50	
21960	Trockengraben	50	

I. Genehmigung

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ vom 18.06.2015 wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17.06.2015 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG(BGBI. I S. 405) genehmigt.

Anklam, den 18.06.2015
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde

II. Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

Anklam, den 18.06.2015
gez. i.A. Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde